

Pfarrfriedhof Schwechat

Alanovaplatz 3
A - 2320 Schwechat
01 / 7073340
pfarrfriedhof@pfarre-schwechat.at
www.pfarre-schwechat.at



Gebührenordnung

Gültig ab 01.06.2018

1. Grabstellengebühren: (Benützungsrecht für 10 Jahre)

• Familiengrab einfach	€ 330,-
• Familiengrab zweifach	€ 660,-
• Hauptgrab einfach	€ 385,-
• Hauptgrab zweifach	€ 770,-
• Einmalige Deckelgebühr pro Einheit	€ 1.300,-
• Grüfte zur Bestattung von 6 Särgen	€ 1.870,-
• Grüfte zur Bestattung von 12 Särgen	€ 3.740,-

2. Beerdigungsgebühren in:

• Familiengrab ohne Deckplatte + Beisetztkammer	€ 825,-
• Familiengrab mehrfach pro Einheit	+ € 90,-
• Familiengrab mit Deckplatte + Beisetztkammer	€ 1.280,-
• Familiengrab mit Deckplatte mehrfach pro Einheit	+ € 440,-
• Räumungsgebühr (Zusammenlegung)	€ 605,-
• Gruft + Beisetztkammer	€ 1.480,-
• In Grüften Säрге umstellen, pro Sarg	€ 115,-
• Grüfte räumen (Zusammenlegung), pro Sarg	€ 360,-
• Säрге aus Grüften entsorgen: nach Absprache	
• Orgelpräludium	€ 77,-
• Für unvorhergesehene Arbeiten pro Stunde	€ 70,-

Urnen

• Beisetzen im Familiengrab	€ 473,-
• Beisetzen im Familiengrab mit Deckplatte	€ 830,-
• Beisetzen in Grüften	€ 1.350,-

3. Zu den Beerdigungsgebühren ist jeweils die Verlängerung auf 10 Jahre ab Sterbejahr hinzuzurechnen.

4. Bei Särgen außerhalb der Normlänge (195 cm) erhöht sich die Beerdigungsgebühr um 10%.

5. Bei Exhumierungen wird das Doppelte der normalen Beerdigungsgebühr verrechnet.

6. Bei Auflassen einer Grabstelle werden € 260,- für die Entsorgung des Denkmals verrechnet.

7. Allgemeine Bedingungen

- Bei Neuankauf eines Familiengrabes oder einer Gruft wird das Zweifache der jeweiligen 10-Jahresgebühr verrechnet.
- Bei Ankauf eines Familiengrabes / einer Gruft zu Lebenszeit erhöht sich diese Gebühr um 50%.
- In den Beerdigungsgebühren ist jeweils die Benützung der Aufbahnhalle und des Kühlraumes, die Bereitstellung des Versenkungsapparates, das Entfernen und Entsorgen der Kränze sowie das Öffnen und Schließen (Erdaushub) der Grabstelle enthalten.
- Bei Familiengräbern mit Deckplatte und Grüften ist das Entfernen und Wiederauflegen der Deckplatte durch einen Steinmetz enthalten.
- Bei Erstbelegung nach Ankauf und nach Höchstbelag (3 Säрге) in einer Grabstelle ist eine Zusammenlegung durchzuführen. Diese kann aber erst 10 Jahre nach der letzten Beilegung durchgeführt werden.

Stv. Vorsitzender Vermögensverwaltungsrat

Pfarrer

Genehmigt
vom erzbischöflichen Ordinariate
Wien, am. 26. 6. 2018



Rechtsamt der Erzdiözese Wien

Notar